

§. 19.

Wegen des Vermögens, woran die Eltern den Nießbrauch nicht haben, sind sie wie Vormünder zu behandeln, zur jährlichen Rechnungslegung anzuhalten und insbesondere wegen der Sicherheitsleistung den Vorschriften im §. 16 zu unterwerfen.

Kann die dem Vormundschaftsgerichte nöthig scheinende Sicherheitsleistung nicht bewirkt werden, so ist ebenfalls die vormundschaftliche Verwaltung einzuleiten.

§. 20.

Die in den §§. 18 und 19 angeordnete vormundschaftliche Verwaltung tritt nur dann ein, wenn die Kinder wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde zu bevormundet sein würden.

Auch hat die Vormundschaftsbehörde nur wegen solcher Kinder die übrigen Vorschriften der §§. 17—19 amts halber zu beobachten.

Fehlt es an einem Grunde zur Bevormundung, so hat der Richter nur auf den Antrag der Kinder Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, wenn die im §. 18 erwähnte Besorgung vorhanden ist.

d) des landesherrlichen Fiskus u.

§. 21.

Die mit dem Rechte des Fiskus versehenen Kassen, die Gemeinden, die Kirchen, Pfarreien, Schulen, die Stipendien- und Stiftungskassen, ingleichen die öffentlichen Unterrichts-, Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungs-Anstalten haben das Recht, auf das unbewegliche Vermögen ihrer Diener, Verwalter oder Einnnehmer, insofern dieselben entweder keine Cautio n bestellt haben, oder wenn die bestellte Cautio n sich zur Deckung der von ihnen zu vertretenden Gemäthschaftsposten oder Defecte als unzureichend ergiebt, ein angemessenes Cautionsquantum in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

e) der Vermächtnisnehmer.

§. 22.

Vermächtnisnehmer und diejenigen, denen etwas auf den Todesfall geschenkt worden ist, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den ererbten Immobilien desjenigen, welcher das Vermächte oder Geschenke zu entrichten hat, auf Höhe des Zugewendeten.